

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth

Vorwort

In den letzten Jahren hat das Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ zu Recht eine breite Aufmerksamkeit bekommen, innerhalb und außerhalb der Kirche. Wenn schutzwürdige Grenzen überschritten werden, hat dies oft tiefe seelische Auswirkungen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf den besonderen Schutz ihres Körpers und ihrer Seele.

Gesetze versuchen auf vielfältige Weise, Kinder und Jugendliche zu schützen, beispielsweise in Form des Jugendschutzgesetzes oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch SGB VIII - <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>), durch das Strafgesetzbuch (StGB - <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>) und nicht zuletzt durch die neuen Kirchengesetze der Landeskirchen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Als Täterinnen oder Täter schuldig im Sinne des Gesetzes sind grundsätzlich Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit). Der besondere Schutz des Strafgesetzbuches erfasst Kinder und Jugendliche je nach Einzelfall bis 18 Jahre.

Damit es tatsächlich an den unterschiedlichen kirchlichen Orten keinen Raum für Missbrauch gibt, müssen wir alles daransetzen, eine Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit zu erreichen, also Prävention betreiben. Ein unverzichtbares Element, um eine solche Kultur wirksam zu etablieren, sind Schutzkonzepte in allen Kirchenkreisen und Gemeinden unserer Landeskirche. Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind aufgefordert, ein solches Schutzkonzept zu erstellen.

Unsere Gemeinde bietet einen weitgehend von jungen Menschen selbstbestimmten Raum mit sehr vielfältigen Arbeitsformen in unterschiedlichen Settings von Gruppen. Eine große Anzahl der Angebote wird von jungen Menschen selbst und von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gestaltet und verantwortet. Dies ist eine wirkungsvolle Struktur für junge Menschen zur Entwicklung einer eigenständigen und selbstbestimmten Persönlichkeit.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt davon, dass in Gruppen Gemeinschaft erlebt wird. Kinder und Jugendliche identifizieren sich mit den Zielen evangelischer Jugendarbeit, erleben persönliche Beziehungen. In der Gruppe kann sich jede und jeder Einzelne einbringen und bewähren, Stärken und Schwächen sind bekannt und alle sorgen dafür, dass die Gruppenmitglieder achtsam miteinander umgehen.

Es geht nicht darum, körperliche Nähe zu verbieten. Vertrauen und emotionale Nähe sind im Miteinander von Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen wichtig. Vertrauliche Gespräche mit einem Kind oder einer/einem Jugendlichen unter vier Augen dürfen natürlich geführt werden. Andere Mitarbeitende müssen jedoch darüber informiert sein, wenn ein solches Vieraugengespräch mit einem Kind oder Jugendlichen notwendig ist bzw. stattfindet. Auch dürfen Kinder zum Trösten in den Arm genommen werden.

Eine solche Nähe muss sowohl bei Kindern und Jugendlichen untereinander als auch in der Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen gewollt sein und nicht in unangemessener Art und Weise geschehen. Mitarbeitende müssen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Nähe muss in einem Raum der gegenseitigen Achtung und des Respekts stattfinden. Sie darf nicht manipulativ entstehen und nicht mittels Druck oder Erpressung aufrechterhalten werden. Sie kann jederzeit beendet werden. Die Reaktionen des jeweils anderen auf körperliche Nähe muss ernst genommen werden, Signale (auch nonverbale) müssen erkannt und respektiert werden.

Wir wünschen uns ein lebhaftes Miteinander, in dem sich jede und jeder wohl fühlt, sowie ein transparenter Umgang mit Missständen, wenn diese auftreten.

1. Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth gestaltet ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verantwortung vor Gott und den Menschen.

Die Enttabuisierung des Themas in unserer Gemeinde zeigt: Hier wird nicht geschwiegen, weggeschaut und vertuscht, sondern hingeschaut, geholfen und aufgeklärt. Hier ist sexualisierte Gewalt kein Tabuthema, hier wird aufgepasst und jeglicher Gewalt kein Raum gegeben.

Wir treten entschieden dafür ein, Kinder und Jugendliche vor Gefahren jeder Art zu schützen. Deshalb haben wir einen „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ (körperlich oder seelisch, indirekt oder direkt, real oder virtuell) beschlossen, der für das Handeln aller hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt:

- Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar.
- Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.
- Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen keine Tabuthemen sein.
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
- Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.
- Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

2. Prävention

Auf der Grundlage der „Selbstverpflichtungserklärung zur Verhinderung von Gewalt“ verpflichten sich alle hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth die Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu achten und einzuhalten (siehe Anhang „Selbstverpflichtungserklärung“).

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Prävention ist als Grundhaltung in der Mitarbeitendenausbildung zu verankern. Präventionsarbeit soll Kinder und Jugendliche informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen. Es geht darum, eine Kultur des Hinschauens zu etablieren, die sich im Fall des Auftretens sexualisierter Gewalt in Sprachfähigkeit und Widerspruch äußert.

Prävention kann verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Tätern und Täterinnen werden.

Die Kirchengemeinde Kaiserswerth tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen.

- Wir dulden keine körperliche und seelische Gewalt.
- Wir werden alles uns Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.
- Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei.

Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Deshalb haben wir dieses Präventionskonzept beschlossen. Es gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde Kaiserswerth.

2.1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar.

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2.2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum,

- Selbstbewusstsein
- die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und
- eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

2.3. Kinder und Jugendliche werden in Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, einbezogen.

Partizipation ist ein Schlüssel zum Kinderschutz. Unter Partizipation wird die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen verstanden. Dies soll sie in ihrer Position stärken, Augenhöhe zwischen ihnen und den Mitarbeitenden herstellen und Machtmissbrauch verhindern.

2.4. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

2.5. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer pädagogischen Aus- und Weiterbildung regelmäßig.

2.6. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

2.7. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene oder die im Konzept genannten Vertrauenspersonen und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind unter Punkt 6 und 8 des Konzeptes aufgeführt.

3. Risikoanalyse in der Gemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth verpflichtet sich, bei eigenen Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten und Projekten ihre Mitarbeitenden im Hinblick auf übergreifendes Verhalten zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Dazu gehören die achtsame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln, wie z.B. der kritische Blick auf Situationen, in denen Mitarbeitende mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen alleine und unbeobachtet sind.

4. Fortbildungen und Schulungen

Die hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Grundlagenwissen ist essentiell, um die Bedeutung des Themas für die praktische Arbeit zu erkennen, Sensibilität zu entwickeln und das Schutzkonzept der

Kirchengemeinde aktiv mitzutragen. Mitarbeitende in leitenden Positionen, ehrenamtlich und hauptberuflich, fungieren als Multiplikatoren. Der Kirchengemeinde stellt passende Angebote zur Verfügung. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten steht im dienstlichen Interesse.

5. Erweitertes Führungszeugnis

Haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit und wird im fünfjährigen Rhythmus erneut vorgelegt. Die Gemeinde benennt die zuständigen Personen für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Tätigen.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende, die in besonderer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, muss ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Dokumentation für haupt- und nebenberuflich Tätige erfolgt in der Verwaltung des Trägers und die Dokumentation der ehrenamtlich Tätigen ist im Gemeindebüro hinterlegt.

Entstehende Kosten für die Ausstellung des Führungszeugnisses trägt die Gemeinde.

6. Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Kein Fall gleicht dem anderen und so muss über das konkrete Vorgehen jeweils im Einzelfall entschieden werden. Übereiltes Handeln, die Konfrontation mit dem Menschen unter Verdacht oder gar eine Strafanzeige können schlimme Folgen für die Betroffene/den Betroffenen haben. Um die notwendigen Schritte besonnen anzugehen, sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Kultur des Hinschauens, für das Thema sensibilisierte Mitarbeitende, präventive Strukturen in unserer Gemeinde und klare Handlungsrichtlinien notwendig.

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht bezüglich sexualisierter Gewalt äußert? Was ist zu tun, wenn ein Kind oder Jugendlicher sich einer Gruppenleiterin oder einem Gruppenleiter anvertraut? Bei vagem Verdacht oder wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln. Der folgende Handlungsleitfaden soll Orientierung bieten:

ERKENNEN

- Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt.
- Seien Sie ansprechbar für Kinder und Jugendliche – das bedeutet: aufmerksam zuhören und ernst nehmen, was sie zu sagen haben.

RUHE BEWAHREN

- Bleiben Sie ruhig und sachlich.
- Bei vagem Verdacht und wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexuellen Grenzverletzungen und/oder sexueller Gewalt berichtet, ist es wichtig, umsichtig und planvoll zu handeln.
- Unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung des betroffenen Kindes oder der/des betroffenen Jugendlichen führen.

NACHFRAGEN

- Hören Sie dem Kind oder Jugendlichen aufmerksam zu, ermutigen und beruhigen Sie und erläutern den weiteren Prozess.
- Gehen Sie davon aus, dass das Kind oder die/der Jugendliche die Wahrheit sagt.
- Danken Sie dem Kind oder der/dem Jugendlichen für das Vertrauen.
- Versprechen Sie nichts, was nicht eingehalten werden kann (z.B. nicht versprechen, dass niemand etwas von diesem Gespräch erfährt).
- Bagatellisieren Sie nicht.
- Thematisieren Sie keine Einzelheiten des konkreten Übergriffs. Es ist nicht Ihre Aufgabe, den Sachverhalt zu rekonstruieren.
- Teilen Sie dem Kind oder der/dem Jugendlichen mit, dass es wichtig ist, dass man sich selbst fachlichen Rat holt.
- Fragen Sie nach, was konkret getan werden könnte und was das Kind oder die/der Jugendliche in der konkreten Situation braucht. Das weitere Vorgehen mit dem Kind oder der /dem Jugendlichen abstimmen.
- Bieten Sie dem Kind oder der/dem Jugendlichen an, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf.

SICHERHEIT HERSTELLEN

- Signalisieren Sie, dass Sie die Äußerungen ernst nehmen, unabhängig davon, ob die beschriebenen Übergriffe in der Einrichtung, zu Hause oder an einem anderen Ort stattgefunden haben.
- Dokumentieren Sie den Gesprächsverlauf und vermeiden Sie eigene Interpretationen.
- Nehmen Sie Kontakt zu einer Vertrauensperson auf.
- Nehmen Sie gegebenenfalls Kontakt zu einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ auf, um sich selbst beraten zu lassen.
- Informieren Sie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene oder die im Konzept genannten Vertrauenspersonen.
- Erkennen und akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen.

- Verabreden Sie mit den Vertrauenspersonen mögliche Schritte zum Opferschutz und schaffen Sie so Sicherheit.
- Informieren Sie nicht gegen den Willen des Mädchens oder des Jungen die Eltern.
- Informieren Sie auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin.
- Verbreiten Sie auf keinen Fall den Verdacht unter Mitarbeitenden.
- Insgesamt ist mit Informationen streng vertraulich umzugehen.

Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weitergehen kann. Die eigene Irritation besteht des Weiteren darin, einen Täter / eine Täterin in den eigenen Reihen zu haben.

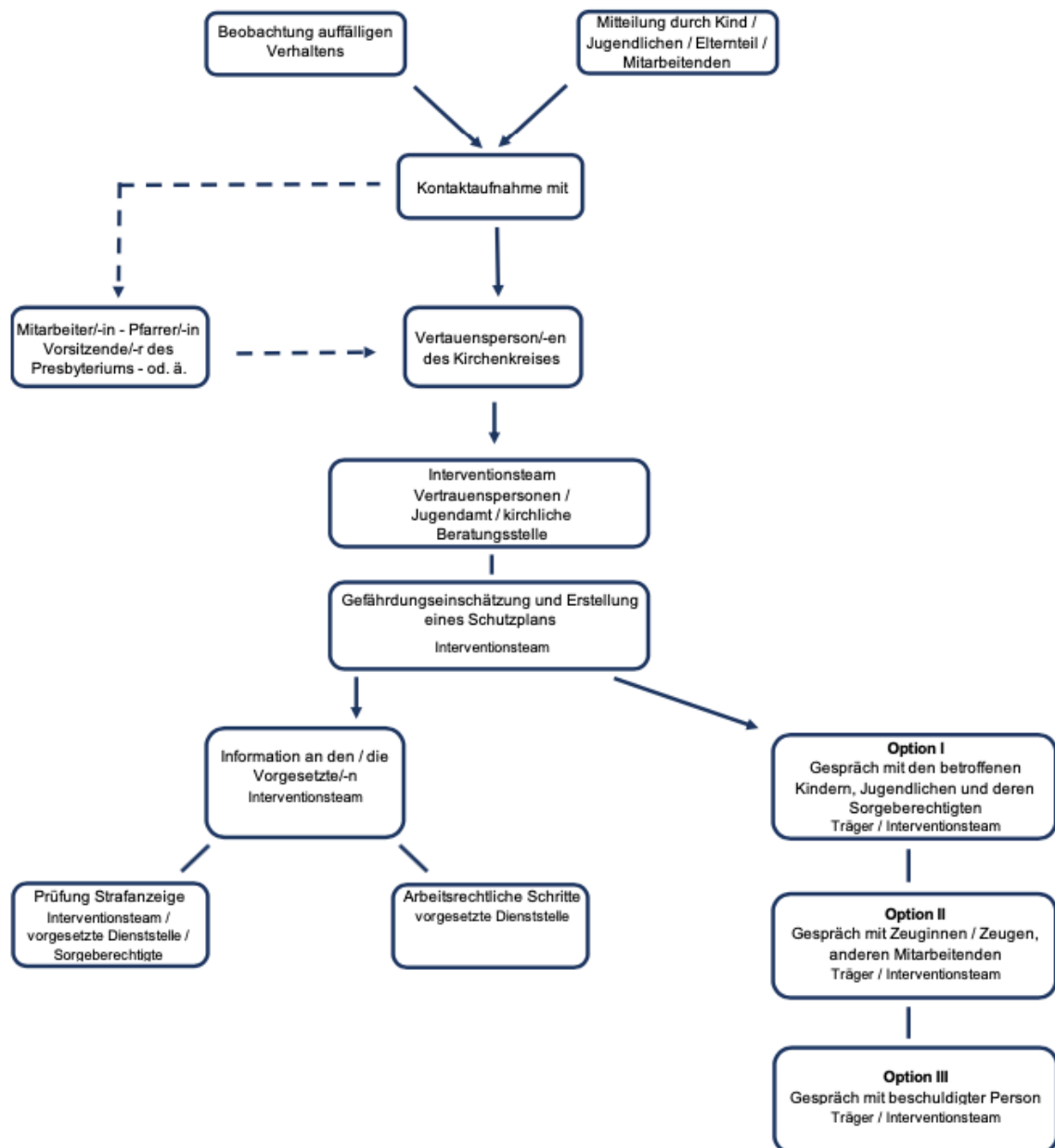
Ziel muss es sein, auf jeden Fall die möglichen Übergriffe zu beenden, ohne in einen Aktionismus zu verfallen.

Der Verdacht bezüglich der Ausübung sexualisierter Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Beschuldigten / die Beschuldigte schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen vertraulich umzugehen.

Insbesondere im Umgang mit minderjährigen Beschuldigten ist zum einen auf eine äußerst sensible Vorgehensweise zu achten, zum anderen sind die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Bei Verdacht gegen Mitarbeitende werden alle weiteren Schritte vom Presbyterium eingeleitet. Aber auch in diesem Fall gilt der oben genannte Handlungsleitfaden.

Meldekette bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt



7. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Wenn eine Person bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt wurde, um dieser zu schaden oder wenn Äußerungen und/oder Beobachtungen falsch interpretiert worden sind müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um Kinder oder Jugendliche, so besteht hier die Pflicht, die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine strafmündige Person kommen u.U. strafrechtliche Maßnahmen in Betracht.

Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen ebenfalls Rehabilitierungsmaßnahmen greifen. Alle weiteren Schritte werden vom Presbyterium eingeleitet.

8. Vertrauens- und Ansprechpersonen

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth gibt es Vertrauenspersonen. Bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen sie und weitere Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung. Sie sind erste Anlaufstelle bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Es können schriftliche oder mündliche Anfragen, selbstverständlich auch in anonymisierter Form, gestellt werden.

Vertrauenspersonen für die Kirchengemeinde:

Vicky Treibmann, +49 173 2670036, vickitr@outlook.de

Silke Haubrich, +49 151 44681469, silkehaubrich@t-online.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (Qualifizierung nach § 72 SGB VIII):

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist in Deutschland die gesetzlich festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Im Folgenden findet sich eine Aufstellung von kirchlichen und staatlichen Institutionen, in denen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ arbeiten und ihre Beratung anbieten.

Für die **Evangelische Jugend im Rheinland und die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)** ist die zentrale Ansprechperson für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung:

Claudia Paul
c/o Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf
Tel. 0211 - 3610-312 E-Mail: Claudia.Paul@ekir.de

Amt für Jugendarbeit der EKiR/Kompetenzzentrum Jugend

Erika Georg-Monney
Hans-Böckler-Str. 7
40576 Düsseldorf
Tel.: 0211-4562-471 und 0174-1525027 E-Mail: georg-monney@afj-ekir.de

Weitere Beratungsstellen in der Region:

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb der kirchlichen Ansprechpartnerinnen und -partner und Beratungsstellen beim Jugendamt der Stadt Düsseldorf oder beim bundesweiten Hilfetelefon erfolgen:

Jugendamt Düsseldorf Telefon 0211 - 8992400

Hilfetelefon (bundesweit) Tel.: 0800 - 2255530

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth hat in mehreren Beratungsgängen dieses Schutzkonzept geschrieben und in der Presbyteriumssitzung vom 09.03.2022 beschlossen.

Anhänge

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Selbstverpflichtungserklärung

Meldebogen für schriftliche Beschwerde → *wird aktuell erarbeitet*

Dokumentation einer mündlichen oder schriftlichen Beschwerde → *wird aktuell erarbeitet*

Bearbeitung einer Beschwerde → *wird aktuell erarbeitet*